Antwort auf Mündliche Anfrage

20. Hebammenversorgung in Niedersachsen? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Förster-ling, Horst Kortlang, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hebammenleistungen sind für werdende Eltern und Familien ein wichtiges Angebot. Es mehren sich Berichte darüber, dass keine Hebammen gefunden werden.

1. Ist eine Initiative zur Änderung des Hebammengesetzes in Planung, und, wenn ja, wel-che Zielrichtung verfolgt diese?

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes gibt dem Bund im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, die Zulassung zu den Gesundheitsfachberufen zu regeln. Von diesem Recht hat der Bund Gebrauch gemacht und die jeweiligen Berufsgesetze erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt somit auch für das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) beim Bund. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) sind Änderungen im Hebammengesetz sowie in den Berufsgesetzen der Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten und Logopädinnen und Logopäden vorgesehen, die eine Verlängerung der Modellklausel zur Erprobung akademischer Erstausbildung in den genannten Berufen beinhalten.

Unabhängig davon hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) in der Sitzung vom 09.11. und 10.11.2016 beschlossen, der 90. GMK (Gesundheitsministerkonferenz) zu empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, "die zur befristeten Umsetzung der Richtli-nie 2013/55/EU erforderliche Novellierung des Hebammengesetzes umgehend einzuleiten und da-bei die Länder einzubeziehen".

Die Richtlinie 2013/55/EU schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, dass die Novellierung der Hebammenausbildung nach Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18.01.2020 um-zusetzen ist. Mit der Novellierung sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung von bisher zehn allgemeinen Schuljahren auf zwölf angehoben werden. Außerdem ist die Ausbildung auf bestimmte Kompetenzen auszurichten. Die bisherige Fächerorientierung ist nicht mehr ausreichend.

2. Welche Erreichbarkeit von Geburtsstationen oder Entbindungshäusern hält die Landesregierung für erstrebenswert?

Erstrebenswert ist die Kombination aus guter Erreichbarkeit einerseits sowie die Vorhaltung von Versorgungstrukturen, die eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherstellen, andererseits. Diese Kriterien sind von den regionalen geografischen und demografischen Gegebenheiten abhängig.

3. Bei welchen bisherigen Stationen würde sie eine Schließung begrüßen?

Bei keiner.